



NABU Kaiserslautern u. Umgebung · Steigerhügel 1 · 67659 Kaiserslautern

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Referat Umweltschutz  
Frau Dech-Pschorn  
Rathaus Nord, Lauterstr. 2

67653 Kaiserslautern

## Vollzug des Bundesimmissionsgesetzes – 4 WEAs in Kaiserslautern

Sehr geehrte Frau Dech-Pschorn,

vielen Dank für die Einladung des NABU zum Erläuterungstermin. Der Termin kam für eine Teilnahme im Ehrenamt leider zu kurzfristig. Aus beruflichen Gründen musste ich Ihnen daher absagen und danke Ihnen, dass ich die Anregungen des NABU schriftlich nachreichen kann.

Zunächst möchte ich mich bei der Stadtwerke Wind GmbH & Co. KG bedanken, dass Sie die anerkannten Naturschutzverbände zu diesem frühen Zeitpunkt zu diesem Klärungstermin hinzu einladen wollen. Wir begrüßen auch, dass der Antragsteller ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen möchte.

Ich danke auch den anderen Naturschutzverbänden und Privatpersonen für viele der folgenden Anregungen, die für eine Errichtung der geplanten Windenergieanlagen überlegt und geprüft werden sollten. Die folgende Liste ist keineswegs auf die Überlegungen allein des NABU zurückzuführen, sollen aber der Vollständigkeit halber hier aufgelistet werden.

1. Wir halten es für falsch und für ein kommunales Unternehmen (SWK) nicht akzeptabel sich (auch in einer Minderheitsbeteiligung) gegen die demokratisch legitimierten Beschlüsse der Vertreter der Bevölkerung durchsetzen zu wollen. Dies ist zunächst kein juristisches Argument, doch sollte ein kommunales Unternehmen wie die SWK nicht mit der Akzeptanz in der Bevölkerung spielen. Die Geschäftsführung ist zwar in gewisser Weise verpflichtet rentable Projekte (wie hier möglicherweise die WEAs) zu planen; im Gegenzug sollte allerdings ein teilweises Wegbrechen von Kunden aus Protest kalkuliert werden. Gegebenenfalls muss auch die Frage erlaubt sein, ob ein Vorstand eines kommunalen Unternehmens, der gegen die Beschlüsse des Stadtrates und die Position des Oberbürgermeisters/Aufsichtsratsvorsitzenden handelt, dauerhaft akzeptabel ist (selbst falls er im Aufsichtsrat eine mehrheitliche Zustimmung erreichen kann): Ein kommunales Unternehmen handelt gegen die Beschlüsse der Kommune!
2. Wir halten die Errichtung von WEAs nicht für vereinbar mit der Naturparkverordnung. Wir sind auch der Auffassung, dass hier eine Interpretation zu einer die WEAs dulddenden Auslegung nicht möglich

## Kaiserslautern und Umgebung

Jürgen Reincke  
1. Vorsitzender

Tel. +49 (0)631.66 28 1  
Fax +49 (0)631.69 63 68  
J.Reincke@NABU-KL.de

21.11.2015

### NABU Kaiserslautern und Umgebung

Steigerhügel 1  
67659 Kaiserslautern  
Tel. +49 (0)631.66 28 1  
Fax +49 (0)631.69 63 68  
info@NABU-KL.de  
www.NABU-KL.de

### Geschäftskonten

Kreissparkasse Kaiserslautern  
BLZ 540 502 20  
Konto 824 12  
IBAN DE63 5405 0220 0000 0824 12  
BIC MALADE51KLK

Stadtparkasse Kaiserslautern  
BLZ 540 501 10  
Konto 505 560  
IBAN DE48 5405 0110 0000 5055 60  
BIC MALADE51KLS

Der NABU Kaiserslautern und Umgebung  
ist Mitglied im:

[Naturwissenschaftsbund Deutschland \(NABU\)](#)  
[Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.](#)

Frauenlobstraße 15-19  
55118 Mainz  
Vereinsregister Mainz, VR 1134  
Vorsitzender: Siegfried Schuch

Der NABU ist ein staatlich anerkannter  
Naturschutzverband (nach § 63  
BNatSchG) und Partner von Birdlife  
International. Spenden und Beiträge sind  
steuerlich absetzbar. Erbschaften und  
Vermächtnisse an den NABU sind  
steuerbefreit.

ist, sondern für die Zulassung von WEAs im Naturpark Pfälzerwald die Naturparkverordnung geändert werden müsste.

3. Es wurden Beschlüsse im Bauausschuss und insbesondere im Stadtrat gegen die Errichtung an den geplanten Standorten gefasst. Dies geschah zwar im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans 2025. Der FNP ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Zu prüfen wäre, in wie weit Beschlüsse zu Teilen des zukünftigen FNPs bereits Rechtsgültigkeit haben. Welche Rechtsgültigkeit haben diese Beschlüsse und mit welchen Fristen gelten sie?
4. Aus 3. ergibt sich, ob bei Gültigkeit des Teiles Windenergie im zukünftigen FNP2025, Verfahren über die Referate der Stadt KL überhaupt gültig sind? Wären dann eventuell übergeordnete Behörden zuständig?
5. Aus 3. ergibt sich eventuell auch, dass der FNP2025 (Teilbereich Windenergie) zur Genehmigung der WEAs erst als ungültig beklagt werden müsste. Wir sind hier allerdings der Auffassung, dass es sich hier nicht um eine Negativplanung handelt, sondern dass für die besondere Situation der kreisfreien Stadt KL mit den besonderen Restriktionen Einflugschneisen oder auch Naturpark / Biosphärenreservat mit Wahrung u. a. der Interessen für Erholung, Naturschutz, Tourismus sehr wohl eine gute Abwägung durchgeführt wurde. Bei dieser sorgfältigen Abwägung aller Flächen und Kriterien blieben allerdings letztlich keine realistischen Flächen für den Ausbau der Windenergie übrig.
6. Wir haben Hinweise auf ein Klärschlammbecken in der Nähe eines der geplanten WEA-Standorte bekommen. Was ist hier gegebenenfalls zu beachten (auch Gefahrenvorsorge bei einem Unfall an einer WEA)?
7. Die Standorte kommen in verschiedenen Zusammenhängen überhaupt nur wegen der Argumentation einer Vorbelastung durch die A6 in Frage. Der Begriff „Vorbelastung“ ist allerdings weder in der Wissenschaft, noch im Naturschutz, noch juristisch definiert. Deshalb kann er für die Zulassung oder für eine Aufweichung von Restriktionen nicht gelten. Die Vorbelastung wird rein emotional aus der Perspektive von Menschen gesehen. Gilt die Vorbelastung für Lebensräume von Tieren und Pflanzen? Für welche? Wie weit reicht jeweils die Vorbelastung? Welche kumulativen Belastungen entstehen und womit stehen diese dann im Konflikt (z.B. Schutz von Individuen, Reproduktionsraum oder Jagdhabitat geschützter Arten, ...). Ohne Gültigkeit des Begriffs Vorbelastung steht das Vorhaben im Konflikt mit dem Biosphärenreservat. Dürfen einfach eine Ministerin und ein Staatssekretär angeben, dass etwas „vorbelastet“ wäre (ohne Definition des Begriffes) und daraus dann Gesetze und Verträge verbiegen?
8. Hat die „Vorbelastung“ (siehe 7.) denn einen Wirkungszusammenhang mit den geplanten Windenergieanlagen oder kommen durch diese Wirkungen hinzu (auf Arten und Lebensräume, auch temporär wie

beispielsweise beim Vogel- oder Fledermauszug), bei denen von einer Vorbelastung bisher überhaupt keine Gründe vorliegen?

9. Wie weit reicht die „Vorbelastung“? Zumindest zwei Standorte sind so weit von der Autobahn entfernt, dass von einer Vorbelastung keine Rede sein kann.
10. Wenn zwei Standorte aufgrund fehlender „Vorbelastung“ nicht mit den Vorgaben des MAB vereinbar sind oder nicht genehmigt werden dürfen, dann verbleiben nur zwei Anlagen. Diese sind mit dem Konzept im LEP IV einer Konzentration der WEAs nicht mehr vereinbar.
11. Werden die, an „vorbelasteten Standorten“ aufgestellten Windräder dann ihrerseits zu einer Vorbelastung, die eine weitere Ausnahmegenehmigung zur Errichtung von Windrädern erlauben (Domino-Effekt)?
12. Grundsätzlich ist zu bedauern, dass in einer Region mit einer eigentlich einmal recht guten ROP für den Ausbau der Windenergie nun Standorte beantragt und teilweise auch schon genehmigt wurden (nicht KL), die großes Konfliktpotential mit dem Naturschutz haben. Die Regionalplanung hatte hier weit mehr als die erforderlichen 2% ausgewiesen und dabei sogar schützenswerte oder bereits geschützte Flächen ausgeschlossen (Naturpark, ...). Mit diesem Vorgehen (auch mit diesem LEP IV) wird Naturschutz, Erholung und Tourismus geschädigt und vor allem die Akzeptanz in der Bevölkerung dauerhaft beschädigt. Der erfolgreichen Energiewende erweisen Antragsteller, aber insbesondere die GRÜNEN Ministerien der Landesregierung RLP mit Ihrem Stehlen aus der Verantwortung durch Verlagerung auf die Kommunen damit einen Bärendienst. Die verantwortlichen Akteure beim Antragsteller sollten sich Ihrer Verantwortung auch in dieser Argumentation bewusst sein!
13. Im ROP Westpfalz ist der östlichen Teil des Langenberg als „regionaler Grünzug“ ausgewiesen; „Regionale Grünzüge umfassen insbesondere Flächen mit hochwertigen ökologisch, wirtschaftlich und landschafts-ästhetisch bedeutsamen Naturraumpotentialen,... Es wird davon ausgegangen, dass nur genügend große natürliche oder naturnahe Bereiche, die untereinander in Verbindung stehen, eine langfristige Stabilität der unterschiedlichen Freiraumfunktionen gewährleisten können.“ Unseres Erachtens schließt ein regionaler Grünzug die Errichtung von Windkraftanlagen aus. (Hinweis des BUND).
14. Wurden faunistische Untersuchungen durchgeführt? Was wurde untersucht: Reproduktion, Nahrungshabitat, Vogelzug? Wurden die nach Errichtung der WEAs geänderten Lebensräume bezüglich der dann neuen Auswirkungen auf Arten geprüft?  
Wenn JA: Werden die Ergebnisse den Naturschutzverbänden zur Verfügung gestellt?  
Wir fordern die strikte Einhaltung der Abstandskriterien aus den aktuellen Empfehlungen der Vogelschutzwarten.

15. Wie 14. für Fledermäuse. Der Windpark würde im Gegensatz zur Autobahn das Biosphärenreservat für Fledermäuse erheblich zerschneiden. Im für Fledermäuse betroffenen Gebiet gibt es Höhelbäume mit einem Alter über 120 Jahren. Sind diese Bestände verträglich für den Bau von WEAs? Wir fordern die strikte Einhaltung der Abstandskriterien aus den aktuellen Empfehlungen der Vogelschutzwarten (Richarz 2012)
16. Durch das Planungsgebiet läuft ein Wildtierkorridor mit überregionaler Bedeutung (LUWG, Stand Februar 2007). Der Wildtierkorridor wurde durch das Freilandbüro ÖKO-LOG in 2007 als bedeutsamer Wildkatzenkorridor erkannt. Auf welche wissenschaftliche Grundlage stützt sich das Rundschreiben vom 04.06.2012 des MULEWF an die UNBs und ONBs, dass Wildkatzen bei der Planung von WKA nicht zu berücksichtigen sind? (Hinweis des BUND).
17. Bei Teilen des angedachten Areals handelt es sich um alte Laubwaldbestände (>120 Jahre), die von verschiedenen Fledermausarten besiedelt sind. Es ist sicherzustellen, dass durch Bau und Betrieb der geplanten Windkraftanlagen keine Fledermausarten beeinträchtigt werden. Stehen derartige Waldbestände für eine Beurteilung durch das MAB im Widerspruch zur Errichtung von WEAs im Biosphärenreservat? Wurde das MAB darüber informiert oder nur mit dem schwammigen Begriff „Vorbelastung“? Wird durch eines der Argumente der Status Biosphärenreservat gefährdet?
18. Wie sind Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise für die offen zu haltenden Flächen unter den WEAs oder für den Wegebau geplant?
19. Wurden im betroffenen Gebiet Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, deren Zweck nun mit dem Bau von WEAs nicht verträglich wäre?

Mit Interesse sehen wir auch, ob die Geschäftsführung der SWK durch die Weiterverfolgung des Vorhabens den Oberbürgermeister und SWK-Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Weichel in die Entscheidungsnot bringen will, als Vorsitzender des Pfälzerwaldvereins gegen dieses Vorhaben der kommunalen SWK klagen zu müssen.

Der NABU lehnt die Errichtung der Windenergieanlagen an den geplanten Standorten ab.

Mit freundlichen Grüßen,



Jürgen Reincke

Kopien: OB Dr. Weichel, Herr Vollmer (SWK), Naturschutzverbände